

---

## Kommentierte Buchanzeigen / Book Review

*Frank Schorkopf*: Grundgesetz und Überstaatlichkeit. Konflikt und Harmonie in den auswärtigen Beziehungen Deutschlands. Tübingen: Mohr Siebeck 2007, 355 S.

Die Bonner Habilitationsschrift setzt etwas voraus, was empirisch evident, gleichwohl aber in der Rechtswissenschaft noch immer unzureichend rezipiert ist: Hoheitliches Handeln „scheint grundsätzlich nur noch in einem internationalen Flechtwerk aus sachlichen Zwängen, politischen Rücksichtnahmen und rechtlichen Notwendigkeiten möglich zu sein.“ Auf diesem Entwicklungspfad sieht der Autor das nationale Verfassungsrecht zuweilen eher als Hindernis denn als Handlungsmaßstab für die Politik; er sucht deshalb den internationalen Verfassungsstaat und sein Recht aus den Widersprüchen der Internationalisierung von Staatenbeziehungen erfassbar zu machen. Entgegen dem tradierten staats-theoretischen Denken, das den Staat als autonome Einrichtung mit einer scharfen Abgrenzung von Innen und Außen begreift, wobei die Staatsgewalt auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich frei von äußeren Herrschaftsansprüchen selbstbestimmt ausgeübt werden kann (die Freiheit des Staates von Fremdbestimmung mithin als seine äußere Souveränität zu sehen ist), geht es Sch. darum, die Ordnungsidee des Staates aufgrund unbestreitbarer Internationalisierungsprozesse in Frage zu stellen. Dem dient ein Verständnis des modernen Verfassungsstaates, das der Autor als „im Kraftfeld von Universalität und Partikularität“ angesiedelt sieht. Dies wiederum bedingt bei der Suche nach einer freiheitsgerechten Organisation politischer Herrschaft die Ausbildung einer überstaatlichen Gewaltenbalance, „die vom staatlichen Harmoniewillen, aber auch von seiner Konfliktbereitschaft geprägt ist“. Das gleichsam klassische Staatsverständnis solcherart Internationalisierungsprozessen auszusetzen, ist nicht nur zeitgemäß, sondern auch höchst verdienstvoll, zumal der Autor nicht nur die Probleme der Überstaatlichkeit sieht, sondern auch hierauf bezogene Ordnungsideen entwickelt. Nach einer Reihe exemplarischer Erörterungen struktureller Probleme der Überstaatlichkeit werden deshalb auch neue Denkmuster und rechtliche Lösungen im Rahmen des deutschen „Außenstaatsrechts“ erörtert, wobei dogmatische Begründungen und Legitimationsgrundlagen berechtigter-

weise als noch defizitär und nicht ohne Weiteres verbesserungsmöglich bezeichnet werden. Wie also kann den daraus resultierenden Asymmetrien von Staatlichkeit begegnet werden, zumal die Herausforderung gerade darin besteht, die nationale Umsetzung überstaatlicher Regulierung nicht als nachvollziehenden Gehorsam zu begreifen, sondern dabei die Normativität der Verfassung zu behaupten? Getragen von einem Selbstverständnis, nach dem Überstaatlichkeit keine zweckbestimmende, sondern eine dienende Kategorie ist, stehen zwei Schlussfolgerungen im Vordergrund: So muss zum einen das Bestehen auf Partikularität kein Ausdruck überkommener und gleichsam neo-romantischer Auffassungen eines politischen Gemeinwesens sein, die es noch zu beseitigen gilt. In der partikularen Handlung konkretisiert sich vielmehr die Konfliktbereitschaft des Verfassungsstaates, die neben den Harmoniewillen tritt – eine Wechselwirkung von gradueller Öffnung und Schließung, die sich parallel aus der Internationalisierung und überstaatlichen Struktur heraus entwickelt. Die darin liegende Skepsis gegenüber jeder universalen Bestrebung zur Einheitsbildung drückt die notwendige Balance zwischen den hoheitlichen Gewalten aus. Zum zweiten sollte unitarischen Entwicklungen im Völkerrecht zurückhaltend begegnet werden. So wird die bestehende Einheit des Völkerrechts mit den Bestrebungen, der Vielheit auf überstaatlicher Ebene durch ein einheitliches rechtliches Weltbild entgegenzuwirken, eher gefährdet. Die prinzipielle Garantie partikularer Angelegenheiten, in deren Sphäre nur in eng definierten Ausnahmefällen eingegriffen werden darf, bleibt mithin eine der bedeutendsten Ausprägungen des Völkerrechts. Die „Zusammengehörigkeit der Staaten und die Einheit des Menschengeschlechts“ lässt sich unter den heutigen Bedingungen nur in der Akzeptanz der Vielheit finden.

JJH

*Armin von Bogdandy/Pedro Cruz Villalón/Peter M. Huber (Hrsg.): Handbuch Ius Publicum Europaeum. Band I: Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts, Heidelberg: C.F. Müller 2007, 856 S. Band II: Offene Staatlichkeit – Wissenschaft vom Verfassungsrecht, Heidelberg: C.F. Müller 2008, 970 S.*

Die Internationalisierung und insbesondere Europäisierung des Rechts lässt derzeit eine Literatur anschwellen, die nicht nur über Monographien und Kommen-

tare, sondern auch über Handbücher der Vergewisserung innerhalb eines sich turbulent entwickelnden Umfeldes dient. Die beiden anzuzweigenden Bände suchen dabei zum einen die Grundlagen und Grundzüge des staatlichen Verfassungsrechts in Einzelbeiträgen und einem umfassenden Vergleich zu erörtern, zum anderen unter der Chiffre der „offenen Staatlichkeit“ die „Wissenschaft vom Verfassungsrecht“ zu thematisieren; auch dabei kommt es zu landesspezifischen Beiträgen, die jeweils durch Vergleiche abgeschlossen werden. Bei Publikationen dieser Art ist man wie immer geneigt, zunächst den sich damit verbindenden Arbeitsaufwand zu würdigen und zu betonen, dass hier dringenden Desideraten abgeholfen wird. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, freilich ergänzt um die Frage, ob der Erkenntnisgewinn dem gegebenen Bedarf an Rechts- und Verfassungsvergleich entspricht und ob die materiellen Ergebnisse zur Weiterentwicklung des rechts-, staats- und europawissenschaftlichen Erkenntnisstandes beitragen. Sucht man die beiden Bände entsprechend einzuschätzen, finden sich zahlreiche Relativierungen, die sich – erwartbar – mit den einzelnen Länderbeiträgen verbinden. So fällt zum einen auf, dass die Länderauswahl unvollständig oder doch zumindest erratisch insofern ist, als man zwar die „großen“ Mitgliedstaaten der Europäischen Union einbezogen sieht, darüber hinaus aber eher punktuell und für den Leser nicht nachvollziehbar ausgewählt wurde. Im Ergebnis bleiben für die Forschung wichtige Differenzierungen, wie etwa die nach Rechtstraditionen, Regierungssystemen, Entwicklungsstand oder Alter wie junger EU-Mitgliedschaft nicht oder nur kaum berücksichtigt. Hinzutreten bei kompilatorisch angelegten Werken dieser Art unvermeidbare Qualitätsunterschiede, die auch nicht über die jeweiligen Vergleiche aufgefangen werden können. Dies wiederum verbindet sich mit der gewählten Methodik, die zwar eine nicht nur ermüdende, sondern auch voluntaristisch ausgerichtete Einzelfalldarstellung durch einen „erkenntnisleitenden Fragebogen“ zu umgehen sucht, doch ist dieser jeweils derart breit und unanalytisch ausgerichtet, dass er diese Funktion nicht wirklich erfüllt. Auch bleibt zu berücksichtigen, dass die Herausgeber zwar betonen, dass etwa der erste Band sich den historischen Grundlagen und dogmatischen Grundzügen des nationalen Verfassungsrechts widmet, „die er im Kontext des jeweiligen politischen Systems entfaltet“, doch ist von diesem „politischen System“ bestenfalls additiv und eher peripher die Rede. Dies ist immer dann verständlich, wenn man über einen Rechtsvergleich das *ius publicum europaeum* zu entfalten sucht und damit lediglich auf „ein Verständnis für das Recht anderer Staaten“ abstellt, doch steht man damit in der Gefahr, einer nicht mehr zeitgemäßen analytischen wie disziplinären Isolierung das Wort zu reden. Natürlich wissen und sehen die Herausgeber das und versuchen, dem in ihren abschließenden

Vergleichen zu entsprechen, doch gelingt dies nur ungleichgewichtig. Im Fazit kommt es so zu einer ambivalenten Würdigung der Bemühungen: zum einen Anerkennung des Versuchs, sich dem *ius publicum europaeum* durch Einzeldarstellungen zu nähern, zum anderen aber Zweifel an dem begrenzten (theoretischen, empirisch-analytischen und methodischen) Zugriff. Es bleibt abzuwarten, ob Anregungen dieser Art in die vorgesehenen Bände III und IV zu den Grundlagen und Grundzügen des Verwaltungsrechts Eingang finden.

JJH

*Francis G. Jacobs: The Sovereignty of Law. The European Way.* Cambridge u. a.: Cambridge University Press 2007, 264 S.

J., einer der prominentesten und reflektiertesten der Generalanwälte am Europäischen Gerichtshof (1988–2006), legt mit diesem Beitrag im Rahmen der *Hamlyn Lectures* eine *summa* seines Denkens vor, die breite Aufmerksamkeit verdient. Die sich auch an einen nicht juristisch gebildeten Leserkreis wendende Publikation besticht vor allem dadurch, dass sie pragmatisch versucht, die rasanten Veränderungen, denen sich insbesondere die Verfassungsgerichte ausgesetzt sehen, zukunftsorientiert zusammenzufassen. Die Ausgangssituation ist J. zufolge eindeutig: „*Recently, the role of courts has changed dramatically. Not only do they have to decide cases between parties, they also often have to choose between competing fundamental values. Judges may have to balance the potentially conflicting interests of human life and human dignity; freedom of speech and the right of privacy; or free trade and the protection of the environment. The courts may have to circumscribe freedom of religion, and decide whether religious dress may be worn.*“ Im Hintergrund dieser Realitätseinschätzung stehen der Verlust an klassischer nationalstaatlicher Souveränität und die Tendenz, dem mit Überregulierung zu begegnen. J. spricht sich deshalb für eine verbreiterte Informationsbasis und einen ihr nachfolgenden Entscheidungsprozess aus; gemeinsame Problemsichten erleichtern bekanntlich Problemlösungen. Dies gelte auch für die Ebene der Europäischen Union, der er einen „Realitätsschub“ nahe legt, um überambitionierten Entwicklungsperspektiven zu begegnen. Hier geht es ihm um durchaus konkretere und konsequentere Fragen, vor allem um eine umfassende Liberalisierung der Märkte. Eine zu starke Regulierung der Arbeitswelt, das Beharren auf *national champions* und die Verfolgung tradierter Industriepoliti-

ken zählt er zu den wichtigsten Verfehlungen. Aus der Perspektive des Generalanwalts verständlich, mit Blick auf das Gewaltenteilungsprinzip aber diskussionswürdig, sieht er eine Lösung der angesprochenen Probleme primär über die europäische Gerichtsbarkeit. Das dabei erkennbare Misstrauen in den parlamentarischen Prozess mag in Einzelfällen begründet sein, in der strukturellen Konsequenz ist es aber schwer zu akzeptieren. Natürlich ist dem Autor zuzustimmen, dass „*a truly European judicial system has grown up, with two complementary branches, the European Community branch and the European Convention on Human Rights. By a combination of history, political impetus, chance and design, the two branches have developed, independently yet interactively. To continue to develop healthily, the European judicial system needs to be under constant scrutiny. It can only benefit from academic criticism, from dialogue with other judges, and from informed public debate.*“ Allerdings fehlt bei dieser Kennzeichnung ein sehr entscheidender Akteur, der über eine direkte Legitimation verfügt: die Politik. Insofern scheint es angezeigt, den verständlichen Stolz auf die Herausbildung eines europäischen Gerichtswesens nicht gegen, sondern mit der Politik zu entwickeln, die sich ihre Prärogative vorbehalten muss.

JJH

*Winfried Kluth (Hrsg.): Föderalismusreformgesetz. Einführung und Kommentierung.* Baden-Baden: Nomos 2007, 296 S.

Unter den derzeit erscheinenden ersten Reaktionen auf das Föderalismusreformgesetz verdient der von K. herausgegebene Kommentar Beachtung. Dies verbindet sich zum einen mit der zeitnahen Kommentierung der neuen Vorschriften, zum anderen aber auch mit dem Versuch, dieser einen Rahmen zu geben, innerhalb dessen den „Beweggründen, Zielsetzungen und Veränderungen“ des Reformansatzes nachgegangen werden soll. Während die Kommentierungen mit den Schwierigkeiten neuer und in Teilen vorbildloser Verfassungsnormen souverän umgehen und dem anspruchsvollen Ziel des Herausgebers entsprechen, als „Supplementband für alle gängigen Grundgesetzkommentare“ Verwendung zu finden, wirft die „systematische Einführung in die Föderalismusreform“ eine Reihe von Fragen auf. So ist zweifellos zu begrüßen, dass der ansonsten traditionell rechtswissenschaftliche Kommentarteil hier eine auch wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Ergänzung erfährt, doch dokumentieren sich darin auch

Grenzen: Der Zugriff zu der damit angesprochenen Literatur fällt lediglich punktuell und etwas cursorisch aus, und auch die Versuche einer ersten Bewertung der Kommissionsergebnisse erweisen sich als verkürzt. Zwar finden sich deutliche Worte zu den politischen wie intellektuellen „Grenzen“ der Kommissionsarbeit, doch werden diese kaum mit dem Literaturstand verbunden oder systematisiert aufgearbeitet. Allerdings überzeugt das Fazit: „Bundestag und Bundesregierung werden es letztlich selbst in der Hand haben, ob sie die Reform in der Verfassungspraxis zum Erfolg führen. Sie sollten aus den Beratungen der ersten Föderalismuskommission die politische Motivation gerettet haben, nicht jedem Impuls nachzugeben, inhaltliche Gesetzesbestimmungen mit Regelungen des Verwaltungsverfahrens oder die Länder belastenden Leistungsansprüchen anzureichern. Der praktische Erfolg der Föderalismusreform ist daher auf eine Reform des politischen Denkens im Bundesstaat angewiesen.“ Bedenkt man darüber hinaus, dass die laufenden Arbeiten der „Föderalismuskommission II“ erst noch jene Komplementarität zu bewältigen haben, die mit Blick auf die Finanzverfassung von ihnen erwartet wird, ergibt sich eher ein „Zwischenbericht“ denn eine Bewertung der Föderalismusreform als Ganzer.

JJH

*Peter B. Kenen/Ellen E. Meade: Regional Monetary Integration. Cambridge u. a.: Cambridge University Press 2008, 246 S.*

Angesichts des wachsenden Interesses an und der analytischen Beschäftigung mit großflächiger Regionalkooperation stellt die vorgelegte Publikation eine Bereicherung des gegenwärtigen Erkenntnisstandes dar. Durch die Konzentration auf *monetary integration* wird dabei nicht nur eine zur Untersuchung supra- und transnationaler Steuerungsformen komplementäre Analyseebene thematisiert, es geht vielmehr mit Blick auf geld- und währungspolitische Integrationsprozesse auch und gerade um jene Kooperationsperspektive, die meist im Mittelpunkt der handelnden Akteure steht. So dürfte unstrittig sein, dass etwa die Bemühungen der ostasiatischen Staaten sich vor allem auf einen eher ökonomisch motivierten Kooperationsansatz konzentrieren, während sich die Europäische Union gerade durch die (zumindest angestrebte) Gleichzeitigkeit von ökonomischer und politischer Kooperation/Integration auszeichnet. Das ausgeprägte Interesse etwa der japanischen, koreanischen und chinesischen Diskussion an den Frühphasen des

europäischen Integrationsprozesses macht dies deutlich. Umso verdienstvoller, dass K. und M. sich auf *forms, costs, and benefits of currency consolidation* konzentrieren und dies dann nach einer soliden Analyse der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in den amerikanischen Kontext (*monetary union*) und auf den ostasiatischen Raum (*monetary integration*) zu übertragen suchen. Im Zentrum stehen umfassende Ausführungen zu jenen monetären Arrangements, die, ergänzt um den Blick auf die Performanz der Systeme, einen Überblick auf Handlungsmöglichkeiten erlauben sollen. Wie sinnvoll und wahrscheinlich ist es also, sich eine Welt vorzustellen, die nur noch wenige Währungen kennt? Die Antwort fällt ambivalent aus: Während man der Europäischen Union bescheinigt, eine Währungsunion aufgebaut zu haben, die tragfähig ist, sich allerdings angesichts der neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten erst noch zu bewähren hat, überwiegt die Skepsis gegenüber einer Übertragung auf den ostasiatischen Raum, ggf. unter Einschluss der ASEAN-Staaten. Drei Argumente sind es vor allem, die einer direkten Übertragung des Modells entgegenstehen: zum einen die nur in der EU angelegte Langfristperspektive hin zu einer *ever closer Union*, die so keine andere Form der Regionalkooperation aufweist; zum zweiten die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sich bereits früh an der Verfolgung einer einheitlichen Währung ausrichteten und entsprechende Komplementärpolitiken einleiteten; und drittens, dass bilaterale Handelsbeziehungen in der Europäischen Union eine wesentlich umfassendere Form annahmen als dies für andere *trading blocks* gilt. Ergänzt man das durch die unbezweifelbare Tatsache, nach der die Beteiligung an einer Währungsunion immer dann schwierig wird, wenn die Teilnehmer keine flexiblen Arbeits- und Produktmärkte aufweisen, um große Kostendifferenzen zu vermeiden, wird die Skepsis der Autoren verständlich. Im Ergebnis führt sie das zu der Aussage, dass die Vereinigten Staaten in diesem Kontext weiterhin eine über den Dollar definierte Prägekraft aufweisen werden und dies trotz des Erstarkens des Euros auch so bleiben dürfte. Allerdings wird gerade hier Unsicherheit deutlich, die aufgrund der beträchtlichen vor allem ostasiatischen Bestrebungen hin zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum durchaus angezeigt sein dürfte.

BB

*Carles Boix/Susan C. Stokes (eds.): The Oxford Handbook of Comparative Politics.* Oxford u. a.: Oxford University Press 2007, 1021 S.

*Wolfgang Ismayr (Hrsg.): Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union.* Wiesbaden: VS Verlag 2007, 704 S.

Wissenschaftliche Handbücher sind nicht nur unabdingbare Referenzpunkte im individuellen Forschungsprozess, sondern dokumentieren auch – implizit oder explizit – wesentliche Erkenntnisfortschritte und Desiderate der jeweiligen (Teil-)Disziplin. Mit Blick auf die Vergleichende Politikwissenschaft (*Comparative Politics*) fanden sich in fachinternen Debatten stets zweierlei Arten von Grundsatzkritik. Zum einen wurde bei zahlreichen theoretischen Ansätzen die selektive Konzentration auf nur wenige Länderkontexte beklagt, mithin ein Empiriedefizit konstatiert. Zum anderen verwiesen führende Fachvertreter immer wieder auf unzureichende methodologische Voraussetzungen vorliegender Analysen – man denke nur an die bekannte Zuspitzung *Giovanni Sartoris*, nach der die Vergleichende Politikwissenschaft überwiegend von „Nicht-Komparatisten“ bevölkert sei. Beide anzuzeigende Bände nähern sich den benannten Grundproblemen von entgegengesetzten Seiten an und tragen jeweils spezifisch zu deren Abbau bei. – Das *Oxford Handbook of Comparative Politics* ist Bestandteil einer zehnbändigen Reihe, die einen „kritischen Überblick“ über die wichtigsten Bereiche der Politikwissenschaft geben soll. Blickt man auf die Liste namhafter, überwiegend US-amerikanischer Autoren, die für die insgesamt 38 Beiträge verantwortlich zeichnen, scheint dem Band der Rang eines „Referenzwerks“ gleichsam *a priori* sicher. Umso mehr überrascht aber die Anlage der Kapitel, deren Systematik sich nur zum Teil erschließt: Während die ersten materiellen Abschnitte noch einer klassischen Gliederungslogik folgen („*Theory and Methodology*“; „*State and State Formation*“; „*Political Regimes and Transitions*“), gilt dies für die folgenden bestenfalls begrenzt („*Political Instability, Political Conflict*“; „*Mass Political Mobilization*“; „*Processing Political Demands*“; „*Governance in Comparative Perspective*“). Auch die Darstellung der einzelnen Gegenstandsbereiche ist weniger ausgeglichen und umfassend, als es die Bezeichnung „Handbuch“ suggeriert. So finden sich zum Thema „Parteien und Parteiensysteme“ gleich vier unterschiedliche Beiträge; gesonderte Aufsätze zu Verfassungen, Verbänden oder Umweltpolitik sucht man hingegen vergeblich. Natürlich wird der interessierte Leser dazu ggf. in anderen Bänden der Reihe – jenen über *Political Institutions, Political Behaviour* oder *Public Policy* – fündig. Unbenommen davon erstaunt aber, dass die Herausgeber in ihrer Einleitung auf

eine inhaltliche Präzisierung von *Comparative Politics* verzichten und ihr Augenmerk stattdessen allein auf „*advances through theoretical discovery and innovation*“ (3) innerhalb der Vergleichenden Politikwissenschaft legen. Damit wird jeglicher Anspruch auf einen auch materiell fundierten Überblick über die Teildisziplin aufgegeben. Auf der Habenseite stehen freilich die Beiträge selbst – höchst reflektierte Annäherungen an analytische Schlüsselprobleme bzw. komparative Fragestellungen, die gerade wegen ihrer teils (selbst-)kritischen Stoßrichtung außerordentlich lesenswert sind. Dazu zählt etwa *Adam Przeworski*s Essay mit dem durchaus nicht rhetorisch gemeinten Titel „*Is the Science of Comparative Politics Possible?*“, der sich mit den (nicht überprüfbaren) Voraussetzungen historisch-empirischer Kausalitätsannahmen auseinandersetzt. Diese stark diskursive Ausrichtung des Bandes, die auch von den Herausgebern akzentuiert wird, macht das *Oxford Handbook* letztlich doch zu einem zentralen „Referenzpunkt“ der vergleichenden Politikforschung. – Im Gegensatz dazu entspricht „Gesetzgebung in Westeuropa“ weitaus mehr den traditionellen Vorstellungen eines Handbuchs, obwohl dies der Titel nicht unbedingt nahelegt. Ähnlich wie in den beiden Standardwerken zu den politischen Systemen West- und Osteuropas ist I. damit eine umfassende Dokumentation eines Schlüsselbereichs der Vergleichenden Politikwissenschaft gelungen – ein keineswegs leichtes Unterfangen, zumal sich die Parlamentarismusforschung meist nur auf wenige Schlüsselfälle beschränkt und gerade den kleineren Ländern in Europa weniger Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die einzelnen Kapitel zu den „alten“ (15) Mitgliedstaaten der EU informieren ebenso systematisch wie präzise über verfassungsrechtliche und politische Rahmenbedingungen der Gesetzgebung, Gesetzesfunktionen und Staatstätigkeit, die formellen und informellen Verfahren legislativer Tätigkeit sowie die parlamentarische Beratung von EU-Vorlagen. Hinzu tritt ein Abschlussbeitrag zur „Gesetzgebung in der Europäischen Union“, der Ähnlichkeiten und Unterschiede der Rechtsetzung zwischen nationalstaatlicher und supranationaler Ebene herausarbeitet. Der strikt dokumentarischen Zielsetzung des Bandes folgt auch der umfangreiche Einleitungsbeitrag des Herausgebers. Dies ist insofern bedauerlich, als dabei die theorieorientierten Befunde vergleichender Analysen nahezu vollständig ausgeblendet bleiben. Gleichwohl werden Rechtswie Politikwissenschaftler, die zur Gesetzgebung im Rahmen der EU lehren und forschen, den Band immer wieder gern zur Hand nehmen, um sich empirisch „rückzuversichern“.

FG

*Anna Grzymala-Busse: Rebuilding Leviathan. Party Competition and State Exploitation in Post-Communist Democracies. Cambridge u. a.: Cambridge University Press 2007, 296 S.*

Diese wichtige Publikation ergänzt die vorliegende Literatur zur Transformation der mittel- und osteuropäischen Regierungssysteme um den Einfluss des Parteienwettbewerbs auf die staatlichen Formationsprozesse. Empirisch weit ausholend, gelingt es der Autorin am Beispiel Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, der Slowakei und Sloweniens, die Schlüsselfrage ihrer Untersuchung „*Why do some government parties limit their opportunistic behaviour and constrain the extraction of private gains from the state?*“ zu beantworten. Das Ergebnis fällt überraschend aus: „*Across the post-communist democracies, government parties have opportunistically reconstructed the state – simultaneously exploiting it by extracting state resources and building new institutions that further such extraction. They enfeebled or delayed formal state institutions of monitoring and oversight, established new discretionary structures of state administration, and extracted enormous informal profits from the privatisation of the communist economy.*“ Der Variantenreichtum, den die Autorin angesichts eines vielschichtigen Empiriezugangs erkennt, stellt dabei eine deutliche Bekräftigung des moderierenden und stabilisierenden Wirkens von Parteienkonkurrenz dar. Je „robuster“ der Wettbewerb, umso deutlicher der Ausweis unabhängiger Kontrolleinrichtungen und die Begrenzung klientelistischen und korruptiven Verhaltens. Parteienwettbewerb und *institution-building* sind von daher stärker aufeinander bezogen als bislang wahr- und angenommen. Allerdings bleibt ein Vorbehalt, den die Autorin nicht auszuräumen vermag: Angesichts der asymmetrischen Entwicklungsdynamik von Parteien und institutioneller Transformation ergeben sich, je unterschiedlich nach betrachtetem Staat, große zeitliche Differenzen, die die hier gesehene direkte Korrelation beträchtlich einzuschränken vermögen. Gleichwohl stellt die Publikation eine interessante analytische Provokation all derjenigen dar, die im Rahmen ablaufender Transformationsprozesse (oder allgemeiner Staatsreformen) institutionelle Veränderungen gänzlich unabhängig von der Herausbildung und der Wirkungsweise der Parteienkonkurrenz sehen wollen.

JJH

## Am Rande oder: Zu guter Letzt / At long last

*Volker Depkat*: Lebenswenden und Zeitenwenden. Deutsche Politiker und die Erfahrungen des 20. Jahrhunderts. München: Oldenbourg 2007, 573 S.

*Joschka Fischer*: Die rot-grünen Jahre – vom Kosovo bis zum 11. September. Köln: Kiepenheuer & Witsch 2007, 443 S.

*Helmut Kohl*: Erinnerungen. 1990 bis 1994. München: Droemer 2007, 783 S.

*Gerhard Schröder*: Entscheidungen. Mein Leben in der Politik. Hamburg: Hoffmann und Campe 2006, 543 S.

Politische Zeitenwenden sind meist auch mit dem Erscheinen autobiographischer Schriften verbunden, in denen die handelnden Akteure die von ihnen mitgestaltete politische Entwicklung zu umreißen und der Würdigung durch die Außenwelt eine gewisse „Prägung“ zu geben suchen. Umso erfreulicher, dass im vorliegenden Fall dies von einer Publikation begleitet wird, die – ausgewählt an den Schlüsseldaten 1914, 1918/19, 1933 und 1945 – autobiographische Publikationen so unterschiedlicher Politiker wie *Wilhelm Keil*, *Arnold Brecht*, *Konrad Adenauer*, *Ferdinand Friedensburg*, *Gertrud Bäumer* oder auch *Marie-Elisabeth Lüders* einer umfassenden Untersuchung unterzieht. Zeiterfahrung und Identitätsentwürfe sind dabei jene Kategorien, die D. besonders interessieren, verstanden als Reflektion der historischen Verhältnisse der eigenen Zeit und als Ausdruck für Bildung und Wandlung individueller wie kollektiver Identität. Dieser Ansatz überzeugt, weil er zum einen durch die historische Analyse von Einstellungen und Verhaltensmustern ein erweitertes Verständnis für jene Lebens- und Zeitenwenden ermöglicht und zum anderen Beurteilungskriterien für das erlaubt, was sich in zeitgenössischen „Erinnerungen“ findet. Die in kurzer Abfolge erschienenen Bände von Sch., K. und F. unterscheiden sich dabei in Gehalt wie Intensität der Selbstdarstellung beträchtlich. Während die Erinnerungen K.s eine für die Jahre 1990 bis 1994 – es handelt sich um den dritten Band der Erinnerungen – unverzichtbare Quelle auch der historischen Forschung darstellen dürften, dienen die Bände Sch.s und F.s primär der Selbstdarstellung. Besonders Sch. kann der Versuchung nicht widerstehen, seinen Lebensweg als gleichsam gradlinigen Zugang zur politischen Führung zu kennzeichnen und sich dabei als herausragenden Staatsmann zu stilisieren, während F. im ersten Band der „rot-grünen Jahre“ sich vor allem auf seine Amtszeit als deutscher Außenminister im Zeitraum vom Kosovo-Krieg bis zum 11. September 2001 konzentriert. Auch

hier dominiert die in „Memoiren“ gewiss nicht seltene, in diesem Fall aber besonders deutliche „Schönschreibung“ einer Außenpolitik, die in weiten Teilen eher intuitiv denn analytisch angelegt gewesen sein dürfte. Im Vergleich werden K.s Erinnerungen zu einem historiographischen Ereignis, während Sch. seine kommunikative Begabung nutzt und F. seine Stärken in der Selbststilisierung ausspielt. Natürlich ist es allen Autoren unbenommen, sich entsprechend „in Szene zu setzen“ und dem politischen Lebensweg eine Gradlinigkeit zu geben, die man sich selbst historisch zuschreiben möchte, doch ist hier deutlich zu differenzieren. Nimmt man die Kategorien von D. als Maßstab, wird in weiten Teilen „zu kurz gesprungen“, ist erwartbar, dass eine auf Quellenstudien gestützte historische Forschung wesentlich trivialere Entwicklungsschritte und politische Erfolge wie Misserfolge aufzeigen wird. Von „Zäsurerfahrungen und Umorientierungen“, so die erfahrungsgesättigten Kategorien D.s, findet sich in zwei der anzuzeigenden Politikerschriften wenig, gewinnt der Leser weder ideen-, noch kultur- oder gar biographie- und sozialisationsgeschichtlich wesentliche Erkenntnisse. Sch. und F. sind erkennbar „Kinder ihrer Zeit“, einer Medienwelt verpflichtet und von ihr in Teilen kreierte.

JJH